



DGM
Deutsche Gesellschaft
für Mediation

DGM e. V., Beethovenstr. 32, 58097 Hagen

Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.
Beethovenstr. 32, 58097 Hagen
Telefon: 02331/987-4860, Telefax: -395
E-Mail: info@dgm-web.de
Internet: <http://www.dgm-web.de>

Vorstand
RA Dr. Stefan Kracht (Vors.)
RA Hans-Joachim Wirtgen
RA Andreas Heintz
Dr. Karl Heinz Blasweiler

Geschäftsführung
Jessica Burchardt
RAin Claudia Geldner

Hagen, 28. Januar 2015

**-Referat RA 1-
Mediation, Schlichtung, Internationale Konflikte
in Kindschaftssachen**

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Mediation

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung
in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-
Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
von Dr. Alexandra Henkel und Dr. Stefan Kracht**

1. Generelle Bewertung

Die Deutsche Gesellschaft für Mediation (DGM) begrüßt grundsätzlich den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, wird damit doch die außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland gefördert. Besonders gewichtig erscheint aus Sicht der Mediation die vorgesehene Förderung der *Publizität* von außergerichtlichen Streitbearbeitungsverfahren.

Gleichwohl enthält der vorliegende Entwurf zwei grundlegende Kritikpunkte, die es zu beheben gilt:

a. Begriffsschärfe

Der vorliegende Entwurf spricht durchgehend von einem „Streitmittler“ als Oberbegriff für alle Varianten der außergerichtlichen Streitbeilegung. Dies wird von der DGM ausdrücklich unterstützt.

Probleme bereitet hingegen die Verwendung des Begriffs „Schlichtung“. Der Entwurf beinhaltet insoweit gravierende begriffliche Ungenauigkeiten, die zu einer Verwirrung der

Verbraucher führen, aber weder in der Richtlinie 2013/11/EU noch in der Verordnung Nr. 524/2013 angelegt sind. Die beiden wesentlichen im VSBG-E vorgesehenen Konfliktbearbeitungsmöglichkeiten sind die Schlichtung *und* die Mediation. In Anlehnung an den Begriff des „Streitmittlers“ in Sinne des § 5 VSBG-E wäre der korrekte Oberbegriff „Streitmittlung“. Der Entwurf erweckt aber den Eindruck, als wäre die Schlichtung der Oberbegriff für alle Formen der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung, was gerade nicht der Fall ist. Im Sinne einer Transparenz für den Verbraucher ist es deshalb erforderlich, dass es zu keiner Vermengung der beiden wesentlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten nach dem VSBG -E,

- der Schlichtung und
- der Mediation

kommt (siehe ausführlich in der *Anlage* und unter 2). Ein *Schlichter* entscheidet in der Regel nicht, macht aber Einigungsvorschläge. Solche kann zwar auch ein *Mediator* machen, das eigentliche Wesen, der eigentliche Kern der Mediation ist es aber, die Parteien ihre *eigene* Lösung finden und vereinbaren zu lassen. Im Sinne einer Transparenz für Verbraucher ist es deshalb zwingend erforderlich, dass deutlich zwischen der Mediation und der Schlichtung unterschieden wird und dass es einen weiteren Oberbegriff gibt, der diese Varianten der außergerichtlichen Streitbeilegung umfasst.

Dementsprechend sollte durchgehend der Begriff der „Verbraucherschlichtungsstelle/Auffangschlichtungsstelle“ vermieden und – in Anlehnung an die Gesetzesüberschrift – etwa von „Außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen für Verbraucher“ (z. B. auch kurz: ASV) oder Vergleichbarem gesprochen werden. Entsprechendes gilt für den Begriff „Verbraucherstreitbeilegung“ statt „Verbraucherschlichtung“.

b. Konkrete Bezeichnung des vorgesehenen Konfliktbearbeitungsverfahrens/Verweis auf das Mediationsgesetz

§ 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes beinhaltet die Möglichkeit unterschiedlicher Konfliktbeilegungsverfahren. Hier sollten die beiden nach dem Gesetz zulässigen Hauptvarianten, Schlichtungsverfahren und Mediation, als „insbesondere“ gemeinte Verfahren ausdrücklich benannt und auch definiert werden (siehe hierzu die Unterscheidung in der *Anlage*). Gleiches gilt für Folgevorschriften wie z.B. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Über den in § 1 Abs. 3 VSBG-Entwurf enthaltenen Hinweis hinaus, dass das Mediationsgesetz unberührt bleiben soll, sollte für die Mediation eine generelle Verweisung auf die Vorschriften des Mediationsgesetzes aufgenommen werden, etwa: „Die Durchführung einer Mediation nach diesem Gesetz richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des Mediationsgesetzes“.

2. Anmerkungen zu Einzelvorschriften

a. In § 1 VSBG-E sollte im Sinne der Information der Verbraucher ausdrücklich aufgenommen werden, dass die Verbraucher die Wahl haben, für welches außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sie sich entscheiden, insbesondere für Schlichtung oder Mediation. Des Weiteren sollte aufgenommen werden, dass die Streitmittler die Pflicht haben, die Verbraucher über die unterschiedlichen außergerichtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten im Sinne des VSBG zu informieren und auch darüber, welche diese unterschiedlichen Verfahren sie selbst anbieten.

b. Offensichtlich ist jeweils im letzten HS in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 VSBG-Entwurf die Herausnahme von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes gewünscht. Allerdings bedarf die Gesetzesformulierung der Präzisierung, weil nicht hinreichend klar ist, was unter dem Begriff „arbeitsvertraglich“ zu verstehen ist. Ist damit der Streit über die Beendigung des Arbeitsvertrages gemeint oder auch der Streit über Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, etc.? Bei enger Auslegung könnten alle diese Fälle unter das Gesetz fallen, was aber offensichtlich vom Normgeber nicht gewollt ist.

c. In § 4 des VSBG-E müsste im Sinne des Verbraucherschutzes und der Transparenz aufgenommen werden, dass

- die Verfahrensordnung klarstellt, welche Art der außergerichtlichen Streitbeilegung angeboten wird und
- welche Regelungen für die unterschiedlichen Verfahren gelten.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 VSBG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass verbindlichen Lösungen, die entgegen der Vorschrift getroffen werden, unwirksam sind. Dies würde als rein deklaratorische Vorschrift die Transparenz beim Verbraucher erhöhen.

d. Der bisherige Entwurf sieht keine Haftpflichtversicherung für die Streitmittlungsstelle oder den Streitmittler vor. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen unter Umständen aufgrund der Beratung des Streitmittlers Ergebnisse zustande kommen, die mit dem geltenden Recht nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 VSBG-E um eine Bestimmung zu ergänzen, die eine Haftpflichtversicherung vorschreibt.

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, die Regelung in § 5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes genauer zu fassen. Die jetzt verwendete Formulierung, die „allgemeine Rechtskenntnisse“ voraussetzt, ist kein taugliches Abgrenzungskriterium, ebenso wie die Normierung von „erforderlichem Fachwissen“ bzw. „Fähigkeiten“. Nach dem jetzigen Stand des Entwurfs sind für die Bestellung des Streitbeilegers/Streitmittlers damit keine

überprüfbar Anforderungen geregelt. Hier wäre es im Sinne des Qualitätsmanagements notwendig, zumindest Fortbildungsnachweise in einem bestimmten Stundenumfang vom Streitmittler zu verlangen. Diese müssen quantitativ nicht umfangreich sein, sollten aber eine Minimalkompetenz sicherstellen. Mindestens eine Verhandlungsausbildung im Sinne einer Mediationsausbildung sollte erforderlich sein. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass zertifizierte Mediatoren im Sinne des Mediationsgesetzes über die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 VSBG-E verfügen.

Schließlich sollten die Zuverlässigkeit des Streitmittlers und deren vorläufige Prüfung als Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 VSBG-E verankert werden.

e. Insbesondere mit Blick auf die Meldepflichten nach dem Verordnungsentwurf sollte das Vertraulichkeitsprinzip gesetzlich festgelegt werden.

f. § 5 Abs. 3 VSBG-E ist eine zu weitgehende Einschränkung der Berufsfreiheit und überflüssig; es ist auch unklar, was mit „tätig sein“ gemeint ist. Stattdessen sollte dem Streitmittler die Pflicht auferlegt werden, über seine früheren Tätigkeiten schriftlich zu informieren und die Parteien durch Unterschrift entscheiden zu lassen, ob sie ihn dennoch als Streitmittler wählen.

g. Statt der Länderzuständigkeiten in §§ 25, 27 VSBG-E sollte es im Interesse der Verbraucher und einheitlichen Handhabung eine Bundeszuständigkeit und eine einzige zuständige Auffangstreitbelegungsstelle des Bundes geben.



Dr. Alexandra Henkel
-Beauftragte des Vorstands-

Dr. Stefan Kracht
-1. Vorsitzender-

Anlage

Begriffsdefinitionen außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren (= ADR, alternative dispute resolution)

1. Schlichtung (Conciliation)

- Ein unabhängiger Dritter trägt dafür Sorge, dass die Konfliktparteien nicht aufhören, miteinander zu sprechen.
- Der Schlichter schlägt nach einer Zeit des Zuhörens und des Verhandeln eine denkbare Lösung vor, die von den Konfliktparteien angenommen oder auch abgelehnt werden kann.
- Bei Einsatz einer Schlichtung kommt es deswegen oft zu einer zeitweisen und nicht langfristig wirksamen Akzeptanz.
- Das Verfahren liefert oft den typischen Kompromiss, bei der keine Konfliktpartei ihr Anliegen durchsetzen kann und der damit oft die Lösung des Problems nicht erreicht, sondern nur vertagt.
- Es ist so genommen die schwächste Form der Konfliktlösungsunterstützung.

2. Schiedsverfahren (Arbitration)

- Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch eine oder mehrere unabhängige Schiedsrichter entschieden.
- Je nach Verfahren können die beteiligten Konfliktparteien Einfluss auf die Verhandlungsprozesse nehmen und unterwerfen sich bei einem unfreiwilligen Verfahren dem Schiedsspruch.
- Der Schiedsspruch ist somit eine durch den/die Schiedsrichter fremdbestimmte Lösung, die es zu befolgen gilt.
- Das Verfahren ähnelt einem klassischen Gerichtsverfahren sehr.

3. Mediation

- Der Anspruch der Mediation besteht darin, selbstentwickelte, eigene Lösungen zu finden; sie ist damit das einzige selbstbestimmte Konfliktlösungsverfahren.
- Das Mediationsergebnis ist – wenn eine Einigung erzielt wurde – für alle Beteiligten verbindlich.
- Die Aufgabe des Mediators liegt darin, die streitenden Parteien wieder ins gemeinsame und konstruktive Gespräch zu bringen.
- Die Mediation ist dann beendet, wenn alle Parteien die gefundenen Lösungen akzeptieren und in einem Mediationsvertrag als verbindliche Grundlage zukünftigen Handelns festlegen.
- Die Zahl der Beteiligten an einem Mediationsverfahren ist nicht festgelegt, d.h. je nach Fallgestaltung können alle Betroffenen teilnehmen.